

Kostensatzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg/Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg/Abfallwirtschaft Starnberg KU - nachfolgend „KU“ genannt -

Das KU erlässt auf Grund von Art 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 – KG – GVBl. S. 43, (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit §§ 17, Satz 1, 77 Abs. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und mit § 2 Abs.3 der Unternehmenssatzung vom 5. Dezember 2018 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

§ 1

Das KU erhebt für Tätigkeiten, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem jeweils aktuellen Kommunalen Kostenverzeichnis – KommKVz –, das im Internet unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96569> zu finden und Anlage der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz – KVz – ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr

von 5,00 Euro bis 25.600,00 Euro

erhoben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

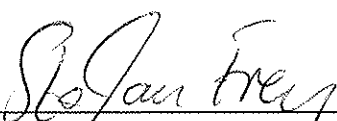
§ 3

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen vom 01.06.2005 außer Kraft.

Starnberg, 23.09.2020


Abfallwirtschaft Starnberg KU

Stefan Frey
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender